jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/8/29 1Ob586/94 (1Ob595/95)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.08.1995

Norm

AktG §200 Abs2 Satz1

Rechtssatz

Nach Ablauf der im § 200 Abs 2 erster Satz AktG normierten Ausschlußfrist kann sich auf die frühere Nichtigkeit grundsätzlich niemand mehr, also auch nicht die Gesellschaft neu stützen, auch wenn es dadurch nicht zur Sanierung der nichtigen Verbandswillensbildung, sondern nur des Nichtigkeitstatbestandes gekommen ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 586/94
  Entscheidungstext OGH 29.08.1995 1 Ob 586/94
  Veröff: SZ 68/144

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0080305

Dokumentnummer

JJR_19950829_OGH0002_0010OB00586_9400000_015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at